

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
050/2014**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

70.01 Verkehrsanlagen

Datum:

07.03.2014

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

20.03.2014

27.03.2014

Vorberatung

Entscheidung

Aufstellung des Bauprogramms für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Beleuchtungsmaßnahmen (LED) durch den Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dem Bürgermeister die Befugnis zur Aufstellung des Bauprogramms für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Beleuchtungsmaßnahmen (LED) zu übertragen

Begründung:

Die Stadt Coesfeld – der Fachbereich 70/Bauen und Umwelt – erneuert im gesamten Stadtgebiet rund 2.600 der insgesamt 4.800 Leuchten. Dabei kommt LED-Beleuchtungstechnik zum Einsatz.

In der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Planen und Bauen am 12.12.2012 wurden durch die beauftragten Berater die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorgestellt (Sitzungsvorlage 294/2012).

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 die Thematik beraten; eine Beschlussfassung über die Ausschreibung erfolgte zunächst nicht.

Zum aktuellen Stand des Projektes Straßenbeleuchtung wurde in der Ausschusssitzung am 15.05.2013 (Sitzungsvorlage 078/2013) berichtet.

Der Rat hat sodann in seiner Sitzung vom 23.05.2013 (öffentliche Beschlussvorlage 084/2013) folgenden Beschluss gefasst:

Es wird beschlossen, eine effiziente, zukunftsorientierte Ausrichtung der Straßenbeleuchtung durch zwei europaweite Ausschreibungen sicher zu stellen.

Die Ausschreibungen werden aufgeteilt in:

- 1a) *Lieferung und Installation von ca. 2.600 LED-Leuchten*

- 1b) *Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung des gesamten Netzes der Straßenbeleuchtung, einschließlich Maste, Kabel und Schaltschränken.*
- 2) *Energielieferung*

Der Austausch der Beleuchtung ist grundsätzlich eine beitragsfähige Maßnahme gem. § 8 KAG. Die Voraussetzungen einer Abrechnung sind für jede Einzelmaßnahme detailliert zu prüfen. Die beitragsfähige Anlage ist nach gesetzlichen Kriterien unter Beachtung der gültigen Satzung der Stadt Coesfeld zu bestimmen. Soweit die Prüfung ergibt, dass es sich um eine beitragsfähige Anlage und abrechnungsfähige Maßnahme handelt, ist das sog. Bauprogramm aufzustellen.

Das Bauprogramm legt die räumliche Ausdehnung der Anlage fest und bestimmt, wo, was und wie ausgebaut werden soll, und zwar so konkret, dass festgestellt werden kann, ob die Anlage i.S.d. § 8 Abs. 7 S. 1 KAG endgültig hergestellt ist. Es werden die Grundstücke erfasst, die einen Vorteil durch die Maßnahme haben. Mit Blick auf das Erfordernis eines wirtschaftlichen Vorteils im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 2 KAG muss eine Anlage so abgegrenzt werden, dass ihr erkennbar eine Erschließungsfunktion für bestimmte Grundstücke zukommt. Das setzt voraus, dass der Anlage hinsichtlich ihrer Erschließungsfunktion ein Abrechnungsgebiet zugeordnet ist, dass hinsichtlich des Kreises der erschlossenen Grundstücke genau und überzeugend abgegrenzt werden kann, und dass die Anlage so begrenzt wird, dass alle Grundstücke erfasst werden, denen durch die Ausbaumaßnahme annähernd gleiche wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Das Bauprogramm in vorstehend beschriebener Form ist für jede Anlage aufzustellen. Bei der Fülle der Einzelmaßnahmen sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität dem Bürgermeister die Befugnis zur Aufstellung des Bauprogramms für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Beleuchtungsmaßnahmen übertragen werden. Der Rat kann diese Befugnis gem. § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Bürgermeister übertragen.